

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wohngeldbearbeitung der Hansestadt Demmin für das Amt Demmin-Land

Zwischen der

**Hansestadt Demmin als Aufgabenträger
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Dr. Michael Koch
Markt 1, 17109 Hansestadt Demmin**

und dem

**Amt Demmin-Land als Aufgabenüberträger
vertreten durch die Amtsvorsteherin
Frau Bärbel Westphal
Goethestraße 43, 17109 Hansestadt Demmin**

wird auf der Grundlage

- des § 165 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GV0Bl. M-V S. 777),
- des Wohngeldgesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 22 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) geändert worden ist,
- der Wohngeldverordnung (WoGV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2722), die zuletzt durch Artikel 22 Absatz 10 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) geändert worden ist, und
- der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Neuregelung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes (Wohngeld-Verwaltungsvorschrift – WoGVwV).

eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung und künftigen Wahrnehmung des Vollzugs des Wohngeldgesetzes als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises vom Amt Demmin-Land auf die Hansestadt Demmin geschlossen.

§ 1 Leistungsgegenstand

1. Die Hansestadt Demmin und das Amt Demmin-Land sind entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus Wohngeldbehörden und nehmen den Vollzug des Wohngeldgesetzes als Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wahr und unterliegen der Fachaufsicht nach den §§ 78 bis 87 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V).

2. Das Amt Demmin-Land überträgt den Vollzug des Wohngeldgesetzes auf die Hansestadt Demmin -Der Bürgermeister- mit Wirkung vom 01. April 2019. Die Hansestadt Demmin ist ab dem 01. April 2019 als Träger der Aufgabe verpflichtet und gemäß § 165 Abs. 5 KV M-V die für den Vollzug des Wohngeldgesetzes für den Amtsbereich des Amtes Demmin-Land zuständige Behörde.
3. Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer konstruktiven und hinsichtlich der Finanzierung gemäß § 2 transparenten Zusammenarbeit.

§ 2 Finanzierung

1. Das Amt Demmin-Land beteiligt sich an der Finanzierung der Aufgabenerfüllung „Wohngeldbehörde“ der Hansestadt Demmin. Grundlage zur Berechnung der Anteile sind die für die Hansestadt Demmin zur Aufgabenerfüllung als Wohngeldbehörde tatsächlich angefallenen jährlichen Aufwendungen für das eingesetzte Personal, maximal zwei Vollzeitäquivalente gemäß TVöD sowie für die Datenverarbeitung und entsprechende Fortbildungen.
2. Die Aufwendungen gemäß § 2 Abs. 1 werden zwischen den Parteien entsprechend dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen aufgeteilt. Maßgeblich sind die zugrunde gelegten Einwohnerzahlen des für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.
3. Das Amt Demmin-Land zahlt jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. einen Abschlag in Höhe von 25 % des im Haushaltsplan der Hansestadt Demmin veranschlagten Zuschussbedarfes. Zum Jahresanfang erhält das Amt Demmin-Land auf der Grundlage des bestätigten Haushaltsplanes eine Zahlungsaufforderung für die Abschlagszahlungen. Nach der bestätigten Jahresrechnung erfolgt unverzüglich ein Abgleich mit den geleisteten Abschlagszahlungen und den tatsächlichen Aufwendungen.

§ 3 Umgang mit Altfällen

Fälle, die vor dem 01.01.2014 abgeschlossen waren, werden durch das Amt Demmin-Land geschlossen und archiviert. Die entsprechenden Daten sind nicht mehr Gegenstand der Datenübermittlung an die Hansestadt Demmin. Sämtliche andere Altfälle sind Gegenstand der Datenübermittlung an die Hansestadt Demmin und werden dort nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt und nach Überschreiten der „5-Jahresgrenze“ geschlossen und archiviert.

§ 4 Geltungsdauer und Kündigung

1. Diese Vereinbarung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
2. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 5 Nebenabreden

1. Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Sollten im Übrigen einzelne Vorschriften dieser Regelungen nicht wirksam sein oder ungültig werden, wird hiervon die Wirksamkeit der gesamten Vereinbarung nicht berührt.
Unwirksame Regelungen sind durch Regelungen zu ergänzen oder zu ersetzen, die dem Ziel der beabsichtigten Regelung am ehesten entsprechen.

Amt Demmin-Land, den 19.12.2018

Hansestadt Demmin, den 13. Dez. 2018



Bärbel Westphal
Amtsvorsteherin



Dr. Michael Koch
Bürgermeister



Stellvertreter

Dienstsiegel




Stellvertreter

Dienstsiegel



Die beteiligten Gemeinden machen diese Vereinbarung gem. § 165 Abs. 5 S. 3 KV M-V nach den Regelungen ihrer jeweiligen Hauptsatzung öffentlich bekannt.

Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 03.01.2019.